

(4) Mitversichert sind:

- a) Bargeld und Geldeswert unter gewöhnlichem Verschuß auf erste Gefahr bis zu 500,— DM;

Bargeld in Geldschränken auf erste Gefahr bis zu dem Betrage, den der Versicherungsnehmer nach den für ihn maßgebenden Bestimmungen zur Verfügung haben darf;

- b) in der Betriebsstätte:

Gebrauchsgegenstände der Belegschaftsmitglieder ohne Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge, sowie die Habe der Kinder der Belegschaftsmitglieder, die sich in Betriebskindergärten befinden.

Die erwähnten Gebrauchsgegenstände der Belegschaftsmitglieder sind auch an den Montageorten, in Betriebsfach-, Betriebsgewerkschaftsschulen und Betriebsinternaten (Schulen) sowie auf den Wegen von und zu diesen versichert.

§ 3

(1) Versichert sind gegen Einbruchsdiebstahl und Beraubung:

Büroeinrichtungen, Werkzeuge und Vorrichtungen sowie Vorräte.

- (2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Mitversichert sind:

- a) Bargeld und Geldeswert im Umfange des § 2 Abs. 4 Buchst. a;

- b) in der Betriebsstätte: die im § 2 Abs. 4 Buchst. b Unterabs. 1 erwähnten Gegenstände.

Fahrräder sind jedoch nur dann mitversichert, wenn sie sich auf einem dafür besonders vorgesehenen Platz unter Aufsicht befinden und durch Schloß gesichert sind oder in einem verschlossenen Raum untergebracht werden.

(4) Vergütet werden auch:

- a) die bei einem Einbruch entstandenen Beschädigungen an Decken, Wänden, Türen, Fenstern, Fußböden und Schlössern der Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden,

- b) Schäden durch Innen- sowie Botenberaubung für Bargeld bis zu dem Betrage, den der Versicherungsnehmer nach den für ihn maßgebenden Bestimmungen zur Verfügung haben darf. Geldtransporte über 50 000,— DM sind von mindestens zwei volljährigen Personen auszuführen oder zu begleiten.

§ 4

Sicherungsbestätigungen für Kreditgeber werden nicht erteilt. Von Schäden an Gegenständen des Umlaufvermögens haben die VEB oder WB die Kreditgeber, denen die vernichteten, beschädigten oder entwendeten Sachen sicherungshalber übereignet sind, sofort zu verständigen! Ein entsprechender Hinweis ist von den VEB oder WB an die gebietszuständige Versicherungsanstalt zu geben. In diesen Fällen wird der für die sicherungshalber übereig-

neten Gegenstände festgestellte Entschädigungsbetrag, soweit er den noch offenstehenden Kreditbetrag nicht übersteigt, an den Kreditgeber gezahlt, es sei denn, daß sich der Kreditgeber mit der Zahlung an den VEB oder die WB einverstanden erklärt.

§ 5

(1) Versichert sind gegen alle Transportgefahren sämtliche Bezüge, Versendungen und Zwischentransporte von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten sowie Gütern für den Eigenbedarf, die für Rechnung und Gefahr des VEB oder der WB laufen. Transporte über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik hinaus sind nur insoweit versichert, als nicht durch anderweitige Verträge Versicherungsschutz geboten ist.

(2) Transporte aus Anlaß von Umzügen des gesamten Betriebes oder einzelner Betriebsabteilungen sind versichert, wenn zur Beförderung des Umzugsgutes öffentliche Straßen und Wege benutzt werden müssen.

(3) Maßgebend die Gefahrtragung bei Bezügen und Versendungen sind die Lieferbedingungen, die am 1. Juli 1950 Geltung hatten. Eine Ausnahme bilden lediglich solche Bedingungen, die im Interesse der Einheitlichkeit mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums geändert werden mußten.

(4) Schäden bei Ausführung von Gütertransporten für Dritte mit Fahrzeugen des versicherten Betriebes fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

(5) Die Allgemeinen Deutschen Binnen-Transport-Versicherungsbedingungen (ADB*) von 1950 sind mit folgenden Abänderungen Grundlage des Versicherungsschutzes:

- a) Schäden aus folgenden Ursadien sind mitversichert (vgl. § 2 Ziffer 1 der ADB):
1. Wintergefahren (im Umfange des § 3 Ziffer 2 der ADB),
 2. Selbstentzündung,
 3. gewöhnlicher Bruch,
 4. Rinnverlust,
 5. Reißen und Platzen von Säcken,
 6. Diebstahl oder Abhandenkommen von in offenen Beförderungsmitteln verladenen Schütt- und Massengütern.
- b) Schäden werden nur ersetzt, wenn sie im Einzelfall mehr als 20,— DM betragen. Schäden, die durch eine der unter Buchst. a Ziffer 2 bis 6 aufgezählten Ursachen hervorgerufen wurden, werden nur vergütet, wenn sie je Ereignis mehr als 50,— DM und mehr als 2‰ betragen, und zwar bei unverpackten Massen- oder Schüttgütern 2% vom Werte der Ladung und bei verpackten Gütern oder Stüdegutsendungen 2% vom Werte eines Verladestückes (Kollos).
- c) Bei Bruchschäden an Maschinen und Apparaten sowie an Möbeln und Umzugsgut werden nur die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes des zerbrochenen oder abhanden gekommenen Teiles ersetzt. Weitere Schäden

*) Die ADB sind bei den Landesversicherungsanstalten einzusehen oder anzutordern.